



Haben Sie als schwangere Arbeitnehmerin Fragen zu möglichen Gefahren oder Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz

oder

stellen sich Ihnen als Arbeitgeber Fragen zur Beschäftigung werdender Mütter und den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen?

Wir beraten Sie gern!
(auch zu allen anderen Fragen des Mutterschutzgesetzes)

Auf unserer Homepage www.rp-karlsruhe.de finden Sie Informationen, Mustervordrucke und Formulare.

Sie können gerne Kontakt mit uns aufnehmen unter mutterschutz@rp.k.bwl.de

Impressum

Herausgeber:
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.4
Fachgruppe Mutterschutz
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

Telefax: 0721 933-40250

Internet: www.rp-karlsruhe.de

Druck:
Regierungspräsidium Karlsruhe

Bildnachweis:
Titelbild und Schwangere Regierungspräsidium Karlsruhe
alle anderen Landesmedienzentrum Baden-Württemberg

Stand: April 2022



Wir beraten Sie gerne!

Unsere Ansprechpartner und unsere Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage

www.rp-karlsruhe.de

oder nehmen Sie Kontakt mit uns auf über unser Postfach

mutterschutz@rp.k.bwl.de



Mutterschutz

SCHWANGERSCHAFT UND BERUF

Arbeitsschutz für Schwangere im Berufsleben

Eine Information der
Fachgruppe Mutterschutz
beim
Regierungspräsidium Karlsruhe



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



Mutter und Kind schützen!

Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, werdende und stillende Mütter vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Entbindung (vier Monate) zu schützen.

Die Schutzbestimmungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen in Voll- und Teilzeit (auch in „Mini-Jobs“ und in der Probezeit), für Haushaltshilfen, Heimarbeiterinnen und Auszubildende und ab 01.01.2018 auch für Schülerinnen und Studentinnen, wenn die Ausbildungsstelle die Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder bei der Ableistung eines verpflichtenden Praktikums. Wir sind auch für Bundesbeamtinnen zuständig, die ihren Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Karlsruhe haben.

In Baden-Württemberg wird die Einhaltung der Mutterschutzregelungen von den Fachgruppen bei den Regierungspräsidien überwacht.

Jeder Betrieb muss schwangere Beschäftigte unverzüglich dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium mitteilen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz der werdenden Mutter auf mögliche Gefährdungen zu überprüfen (sog. Gefährdungsbeurteilung), für die Einhaltung der Schutzvorschriften zu sorgen und ggf. Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind einzuleiten.

Das Arbeitsverhältnis darf während der Schwangerschaft und während der Elternzeit grundsätzlich nicht gekündigt werden (§ 17 Mutterschutzgesetz, MuSchG; § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, BEEG). Nur in besonderen Fällen kann das Regierungspräsidium eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären. Dafür müssen allerdings Gründe vorliegen, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar erscheinen lassen.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie und Ihren Arbeitgeber bei sämtlichen Fragen, die eine Beschäftigung Schwangerer im Berufsalltag betreffen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Aufsichtsbehörde kann klären, ob der Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung von Mutter und Kind führen können.

Denn grundsätzlich dürfen Schwangere...

- nicht schwer körperlich arbeiten
 - nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind
 - keine Arbeiten verrichten, bei denen sie regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm und gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm bewegen müssen
 - sich nicht häufig erheblich strecken oder bücken
 - sich nicht dauernd hocken oder gebückt halten
 - keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufserkrankung zu erkranken, ausgesetzt sind
 - nicht einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sein
 - nicht im Akkord oder mit vorgeschriebenem Tempo arbeiten
 - nicht mehr als 8,5 Stunden am Tag oder 90 Stunden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen arbeiten (Frauen über 18 Jahre)
 - nicht nachts zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten
- Achtung:** Das gilt in allen Branchen. Auf Antrag kann das Regierungspräsidium eine Ausnahme genehmigen.

- nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, es sei denn, die schwangere Frau ist in einem Betrieb beschäftigt, in dem grundsätzlich nach § 10 ArbZG sonntags gearbeitet werden darf und die weiteren Voraussetzungen gem. § 6 MuSchG vorliegen.

Achtung: Keine Sonn- und Feiertagsbefreiung möglich für Branchen außerhalb § 10 ArbZG.

Informationen rund um den Mutterschutz finden Sie auf unserer Homepage wie:

- Benachrichtigungsformular über die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen,
- Allgemeine Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen,
- Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung,
- Merkblätter für schwangere Frauen in Beruf und Ausbildung,
- Infos zu ärztlichen und betrieblichen Beschäftigungsverboten
- sowie Informationen zu aktuellen Themen.

Wir beraten Sie gerne bei sämtlichen Fragen zum Gesundheitsschutz einer Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft und Stillzeit.

Die Merkblätter und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.rp-karlsruhe.de
(Suchbegriff Mutterschutz).